

**Per Mail an**

Stabsstelle Gemeinden  
Frau Miriam Bucher

8. August 2022

**Teilrevision Gemeindegesetz / Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bucher, liebe Miriam

Gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2022 und nehmen Stellung zur Vorlage betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes.

**Möglichkeit einer Untersuchungskommission / PUK auf Gemeindeebene**

Wir begrüssen den Verzicht auf die Anpassung des Gesetzes dahingehend, dass auch die Gemeinden eine PUK einsetzen können. Die bestehenden Möglichkeiten sind grundsätzlich ausreichend, um vertiefte Prüfungen vornehmen zu können, auch wenn eine PUK durchaus mehr Kompetenzen hat. Dass die GPK aber analog den RPK die Möglichkeit haben sollen, externe Fachpersonen beiziehen zu können, finden wir im Grundsatz gut. Allerdings sollte dies wirklich nur bei komplexen Sachverhalten oder Fragen zum Tragen kommen, wie es in der Vorlage auch festgehalten ist. Es sollte nämlich nicht sein, dass die GPK künftig jegliche Prüfungen extern vergeben. Das würde dem fest verankerten Milizsystem widersprechen.

**Einladung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung**

Auch in diesem Punkt stimmen wir mit den Ausführungen in der Vorlage überein, wonach bereits heute die Möglichkeit besteht, die Einladung früher zu versenden, wenn die Gemeinden das für sich so regeln wollen. Abgesehen davon ist es auch bei der gesetzlich geregelten Minimalfrist von 10 Tagen möglich und kommt auch häufig vor, dass die Einladung früher versandt wird, wenn die Unterlagen bereit sind. Eine mindestens 30-tägige Frist wäre im Übrigen nicht nur im Interesse der Stimmberechtigten. Der Vorlauf für die Erstellung und den Versand der Gemeindeversammlungsunterlagen ist nicht unerheblich, gerade auch in Gemeinden mit Gemeindekommission, wo je nach Regelung die Beratung noch früher stattfinden müsste. Eine längere Frist würde demnach dazu führen, dass einzelne Geschäfte erst später zur Beschlussfassung vorgelegt werden könnten, weil sie nicht rechtzeitig bereit sind. Mit der 10-tägigen Frist dagegen besteht im Notfall mehr Spielraum. Letztlich entscheiden aber gemäss geltendem Recht die Stimmberechtigten, welche Frist ihnen angemessen erscheint, und da scheinen die mindestens 10 Tage bislang kein Problem zu sein.

**Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen**

Die Einführung des fakultativen Referendums bei Ablehnungsbeschlüssen ist eine politische Frage, die der Landrat in dem Sinn vorentschieden hat, als dass der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage ausarbeiten muss. Diese Vorlage sieht nun vor, dass das fakultative Referendum im Gemeindegesetz geregelt wird. Aus Sicht der Stimmberechtigten ist nicht immer nachvollziehbar und für die Mitarbeitenden der Verwaltung schwer zu erklären, weshalb sie gegen den einen Beschluss einer Gemeindeversammlung das Referendum ergreifen können, gegen den anderen dagegen nicht. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die grundsätzliche Einführung des fakultativen Referendums gegen Ablehnungsbeschlüsse.

Wir halten auch die vorgeschlagene Lösung mit der Regelung im Gemeindegesetz für sehr sinnvoll. Eine Regelung in den jeweiligen Gemeindeordnungen wäre für die Gemeinden mit einem erheblichen Zusatzaufwand (personell und finanziell) verbunden. Bei einer Regelung in den jeweiligen Gemeindeordnungen wäre es ausserdem für die Mitarbeitenden der Verwaltung den interessierten Stimmberechtigten nicht immer einfach zu erklären, weshalb sie in der einen Gemeinde gegen einen Ablehnungsbeschluss das Referendum ergreifen dürfen, in der Nachbargemeinde dagegen nicht. Wir begrüssen deshalb aus dieser operativen Optik die Regelung des fakultativen Referendums im Gemeindegesetz.

Beide Fragen, diejenige der grundsätzlichen Einführung des fakultativen Referendums und diejenige nach dem Ort der Regelung (Gemeindegesetz oder Gemeindeordnung), haben neben den bereits erwähnten operativen Aspekten auch eine politische Komponente, zu der wir uns nicht äussern und deren Beurteilung wir den Gemeinden überlassen.

### **Weitere Änderungen**

Den weiteren Änderungen können wir vorbehaltlos zustimmen.

### **Fazit**

Wir können den vorgeschlagenen Regelungen bzw. dem Verzicht auf Einzelne absolut zustimmen, bringen sie doch eine Verbesserung der Rechte der Stimmberechtigten.

Wir erlauben uns aber bei dieser Gelegenheit zu beantragen, die dringend notwendige Totalrevision des Gemeindegesetzes zeitnah anzugehen. Die vorliegende Teilrevision des mehr als 50 Jahre alten Gesetzes zeigt deutlich, dass dieses heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und aufgrund der unzähligen Teilrevisionen der vergangenen Jahre in sich nicht mehr konsistent ist. Um weitere Teilrevisionen zu vermeiden ist deshalb eine Totalrevision zwingend erforderlich. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, unser Fachwissen in die Revisionsarbeit einzubringen.

Freundliche Grüsse

**Gemeindefachverband BL**



Caroline Rietschi  
**Präsidentin**



Thomas Schaub  
**Vizepräsident**